

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1973

Geschäftszahl

1982/72

Rechtssatz

Die StVO enthält weder eine Bestimmung, wo bezüglich des Verschuldens iSd § 5 Abs 1 VStG etwas anders bestimmt wurde, noch eine Bestimmung, wonach die Strafbarkeit der mangelnden Sachverhaltsmitwirkung etwa auf bestimmte Gründe oder auf die Schuldform der Absicht beschränkt wäre.

Beachte

y28691;